

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 314 vom 16. August 2016**

BE Obergericht, 2016-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2016\\_314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_314)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 314 du 16 août 2016

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2016 314 del 16 agosto 2016

## **Regeste**

Anordnung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen schwerer Körperverletzung, evtl. versuchter vorsätzlicher Tötung und Raufhandels, begangen am 4. August 2015 in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte sass vom 6. August 2015 bis am 15. September 2015 in Untersuchungshaft. Seit seiner Entlassung sind weitere strafrechtliche Vorwürfe gegen ihn dazugekommen, so wegen Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen, vom 13. Januar 2016 und 12. Februar 2016; Missachtens von Anordnungen des Sicherheitspersonals (BGST) vom 17. Januar 2016; Diebstahls, mehrfach begangen, vom 22. Januar 2016; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte vom 27. Januar 2016; Körperverletzung und Hinderung einer Amtshandlung vom 26. Februar 2016; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung vom 29. Februar 2016; Angriffs, evtl. versuchten Raubes vom 9. März 2016; Hinderung einer Amtshandlung vom 16. Mai 2016; Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Hinderung einer Amtshandlung, sowie Beschimpfung und unanständigen Benehmens vom 15. Juni 2016; Diebstahls und Hausfriedensbruchs vom 25. Juni 2016; Körperverletzung mit gefährlichem Gegenstand, evtl. versuchter schwerer Körperverletzung und Raufhandels vom 17. Juli 2016. Hinzu kommen noch 12 Fälle von Missachtung einer Ausgrenzung, weil sich der Beschwerdeführer unerlaubterweise stets in der Umgebung des Bahnhofs D.\_\_\_\_\_ aufhielt. Der Beschuldigte wurde am 17. Juli 2016 festgenommen und mit Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts Bern (nachfolgend Vorinstanz) vom 20. Juli 2016 für die Dauer von drei Monaten erneut in Untersuchungshaft versetzt. Gegen diesen Entscheid erhob der Beschuldigte am 2. August 2016 Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid sei aufzuheben und er sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Verfügung vom

### **E. 3**

Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn ein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen sowie ein besonderer Haftgrund (Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr) gegeben sind (Art. 221 Abs. 1 StPO).

### **E. 4**

Vom Vorfall vom 17. Juli 2016 gibt es Videoaufnahmen. Darauf ist ersichtlich, wie der Beschuldigte Steine gegen die andere Gruppierung wirft. Er selbst gibt zumindest zu, zwei Steine geworfen zu haben. Auch F.\_\_\_\_\_ sagt aus, dass der Beschuldigte Steine

geworfen habe. Zudem wird er aus der Gruppe der Geschädigten belastet. Der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten liegt somit vor.» Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Beschwerde nicht zum dringenden Tatverdacht. Die Beschwerdekammer hält mit Verweis auf die vorstehend zitierten, nicht bestrittenen Ausführungen der Staatsanwaltschaft fest, dass die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht zu Recht bejahte.

#### **E. 4.1**

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn und solange die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B\_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz bejahte den dringenden Tatverdacht mit Verweis auf den Haftantrag der Staatsanwaltschaft. Dem Haftantrag der Staatsanwaltschaft lässt sich bezüglich der für die neuerliche Inhaftierung des Beschwerdeführers ursächlichen Geschehnisse vom 17. Juli 2016 am Bahnhof D.\_\_\_\_\_ Folgendes entnehmen (Haftantrag vom 19. Juli 2016, S. 3 f.): «Der neuste Vorfall nun hat sich in den frühen Morgenstunden des 17. Juli 2016 ereignet. Der Beschuldigte [Beschwerdeführer] war mit F.\_\_\_\_\_ und evtl. weiteren Personen unterwegs. Schon am Bahnhof G.\_\_\_\_\_ gerieten sie mit einer andern Gruppierung verbal aneinander. In der anderen Gruppierung war unter anderen H.\_\_\_\_\_. In D.\_\_\_\_\_ angekommen ging der Streit weiter, worauf der Beschuldigte und F.\_\_\_\_\_ Schottersteine vom Gleisbett nahmen und diese gegen die andere Gruppierung und an den Kopf von H.\_\_\_\_\_, warfen. H.\_\_\_\_\_ erlitt dabei zwei Rissquetschwunden am Kopf und ein mehrfacher Unterschenkelbruch beim Versuch, sich in Sicherheit zu bringen. Beim Erscheinen der Bahnpolizei flüchtete der Beschuldigte zusammen mit F.\_\_\_\_\_. Er konnte jedoch gleichentags um 19.00 Uhr, als er sich wieder – gegen die Ausgrenzung verstossend – am Bahnhof D.\_\_\_\_\_ bzw. beim I.\_\_\_\_\_ aufhielt, festgenommen werden. F.\_\_\_\_\_ konnte ebenfalls noch am 17. Juli 2016 angehalten werden und wurde der Jugendanwaltschaft Berner Jura-Seeland zugeführt, welche ein Haftverfahren eröffnet hat. Gegenüber der Jugendanwaltschaft gab er zu, zusammen mit dem Beschuldigten Steine gegen die andere Gruppierung geworfen zu haben. [...]

#### **E. 5**

dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für die Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (BGE 125 I 60 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1B\_126/2012 und 1B\_146/2012 vom 26. März 2012, E. 3.3.2). Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Verhältnisse der beschuldigten Person in Betracht gezogen werden (BGE 117 Ia 70, E. 4a mit Hinweisen). Faktoren, welche bei der Beurteilung der Fluchtgefahr eine Rolle spielen können, sind beispielsweise das Alter, die gesundheitliche Situation, die Sprachkenntnisse oder die berufliche Situation. Als Fluchtneigung gilt auch das erhöhte Risiko eines Untertauchens in der Schweiz (FORSTER, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 221 N 5).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet die Annahme der Fluchtgefahr. Sein Aufenthaltsort sei, anders als von der Vorinstanz angenommen, lediglich vorübergehend, bzw. zeitweise unklar gewesen. Der Grund dafür seien kurzfristig verhängte Hausverbote für das ihm zugewiesene Durchgangszentrum gewesen. Ausserdem sei er ab anfangs April 2016 während ungefähr eines Monats im Regionalgefängnis G.\_\_\_\_\_ in Vorbereitungshaft gemäss Art. 75 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) und zumindest während dieser Zeit für die Behörden greifbar gewesen. Der zuständige Staatsanwalt habe Kenntnis vom Aufenthalt des Beschwerdeführers im Regionalgefängnis G.\_\_\_\_\_ gehabt. Trotz dieses bekannten Aufenthaltsorts sei er nie befragt worden. Vor diesem Hintergrund stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die bereits seit anfangs August 2015 gegen ihn laufende strafrechtliche Untersuchung mit grösserer Beschleunigung hätte geführt werden können. Eine Flucht in sein Heimatland Eritrea komme schon allein deshalb nicht in Frage, weil dort nach wie vor politische Unruhen vorherrschen würden und er davon ausgehen müsse, an Leib und Leben bedroht zu werden. Verbindungen in andere Staaten habe er keine. Einzig in der Schweiz habe er einige soziale Kontakte knüpfen und sich mit anderen Flüchtlingen anfreunden können.

### **E. 5.2**

Die Staatsanwaltschaft hält dem in ihrer Stellungnahme entgegen, dass nicht nachvollziehbar sei, was die Schlagzahl der von der Staatsanwaltschaft angesetzten Einvernahmeterminen mit dem dauernden Abtauchen des Beschwerdeführers zu tun habe. Weder würden Einvernahmen das Risiko neuerlicher Delikte senken, noch würden sie die Bereitschaft des Beschwerdeführers erhöhen, sich an ihm zugewiesene Aufenthaltsorte zu halten und so erreichbar zu sein. Fluchtgefährdet sei nicht nur, wer sich ins Ausland oder Heimatland absetzen könne, sondern auch, wer in der Schweiz untertauche. Die in der Beschwerde erwähnten sozialen Kontakte hier nützten nichts, solange sie lediglich zu Personen beständen, die sich in einer gleichen oder ähnlichen Lage wie der Beschwerdeführer befänden.

### **E. 5.3**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung braucht es für die Annahme des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die

beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, sich der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 1B\_424/2011 vom 14. September 2011, E. 4.1). Im Vordergrund steht

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer vermengt in seiner Argumentation Kriterien der Fluchtgefahr mit Rechtsverzögerungsrügen. Seiner Auffassung, dass er in letzter Zeit für die Behörden weitestgehend «greifbar» gewesen wäre, kann nicht gefolgt werden. Jedenfalls kann er aus der zwischenzeitlich verbrachten, ausländerrechtlichen Vorberbeitungshaft nichts zu seinen Gunsten ableiten. Allein schon der Blick auf die reihenweisen Verstösse gegen die vom Migrationsamt verfügte Ausgrenzung für die Innenstadt (12 diesbezügliche Anzeigen) verdeutlicht, dass er behördlichen Vorladungen und Vorgaben kaum Beachtung schenkt. Am 15. Juni 2016 wurde er von der Polizei am selben Tag sogar drei Mal vom Bahnhof D.\_\_\_\_\_ weggewiesen und stets erneut dort angetroffen, wobei er beim dritten Mal, als die Transportpolizei ihn schliesslich spätnachts auf den Zug nach J.\_\_\_\_\_ begleiten wollte, handgreiflich wurde (Anzeigerapport vom 21. Juni 2016). Dem Polizisten K.\_\_\_\_\_ gegenüber gab er anlässlich der Anhaltung vom 16. Juli 2016 auf der E.\_\_\_\_\_ mündlich an, dass ihm die Ausgrenzung des Migrationsamts egal sei und er sich weiterhin in D.\_\_\_\_\_ aufhalte (Anzeigerapport vom 20. Juli 2016, S. 2). Der Beschwerdeführer schreckt auch nicht davor zurück, unter Umständen Gewalt anzuwenden, um sich einem behördlichen Zugriff zu entziehen. So ging er am 29. Februar 2016 zusammen mit L.\_\_\_\_\_ (ebenfalls Asylsuchender aus Eritrea) mit einem Hosengurt auf einen Polizisten los, wobei Letzterer zu seiner Verteidigung Pfefferspray einsetzen musste (Anzeigerapport vom 10. März 2016). Als Grund für die wiederholten Missachtungen der Ausgrenzung gab er u.a. an, beim Migrationsamt Termine zu haben (siehe z.B. Einvernahme vom 10. März 2016, Z. 28 f. oder Anzeigerapport vom 20. Juli 2016, S. 2), bei der Einvernahme zur Hafteröffnung erklärte er auf Vorhalt der vielen entsprechenden Anzeigen, dass er den Zug nehme und halt einfach gehe (Einvernahme vom 19. Juli 2016, Z. 190). Den Akten der Staatsanwaltschaft lässt sich entnehmen, dass er vom Staatssekretariat für Migration, SEM, am 3. März 2016 und am 14. Juni 2016 zu einer Anhörung aufgeboten gewesen wäre, diesen Terminen jedoch keine Folge leistete, während er an den Tagen, an welchen er von der Polizei beim Bahnhof D.\_\_\_\_\_ aufgegriffen wurde, so u.a. am 22. und am 29. Februar 2016, jeweils keinen Termin hatte (BM 15 32526, Band IV, Fasz. Editionen, Brief des SEM an die Staatsanwaltschaft vom 8. Juli 2016).

#### **E. 6**

Auch unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist der angefochtene Entscheid nicht zu beanstanden. Ersatzmassnahmen sind keine ersichtlich.

#### **E. 7**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### **E. 9**

Die amtliche Entschädigung von Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ für das Beschwerdeverfahren wird durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.